

Sitzung des Landrates vom 15. Oktober 2009

Traktandum 25

2009/009 vom 15. Januar 2009

Postulat von Elisabeth Schneider: Behandlung der brieflichen Stimmabgabe

Schriftliche Begründung zum Antrag auf Überweisung und Abschreibung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 11. August 2009 die Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte geändert und damit das Anliegen der Postulantin erfüllt. Er hat sich dabei von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Die Öffentlichkeit ist sehr daran interessiert, dass Abstimmungs- und Wahlergebnisse aus Bund, Kanton und Gemeinden möglichst rasch ermittelt und bekanntgegeben werden. Der Regierungsrat wollte diesen Interessen nachkommen, ohne aber die Qualitätssicherung bei der Stimmabgabe, und dies insbesondere bei der brieflichen Stimmabgabe, sowie bei der Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse zu vernachlässigen.

Mit der beschlossenen Änderung von § 8 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VO GpR, vgl. <http://www.baselland.ch/120-11-htm.282519.0.html>) soll den Gemeinden bzw. deren Wahlbüros ermöglicht werden, die zeitaufwändigen **Vorbereitungsarbeiten** für die Auszählung der brieflichen Stimmabgaben, nicht aber die Auszählung selber (!), schon am Vortag (Samstag) vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltag vorzunehmen. Bisher war dies erst am Abstimmungs- bzw. Wahltag gestattet.

Diese administrativen Vorbereitungsarbeiten bestehen im **Öffnen der Abstimmungscouverts und der Umschläge für die Wahl-/Stimmzettel** sowie dem **Kennzeichnen (Abstempeln) der Stimm- bzw. Wahlzettel**. Sie ist neu zulässig **ab 17 Uhr des Vortages** des Abstimmungs- bzw. Wahltages, der vom Gesetz (§ 7 Absatz 2 GpR) festgelegten letzten Frist für die briefliche Stimmabgabe. Die Festsetzung eines früheren Zeitpunktes ist nicht angezeigt, wäre doch die Wahrung des Stimmgeheimnisses bei spät eintreffenden einzelnen brieflichen Stimmabgaben äusserst problematisch!

Die **Qualitätssicherung bzw. die Wahrung des Stimmgeheimnisses** bei der brieflichen Stimmabgabe soll insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass

1. alle brieflichen Stimmabgaben **zum gleichen Zeitpunkt** (Vortag ab 17 Uhr) geöffnet werden (Absatz 1 Satz 1),
2. die Öffnung **in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Wahlbüros** erfolgen muss (Absatz 1 Satz 1),
3. die Stimmrechtscouverts und die Umschläge mit den Stimm- bzw. Wahlzettel **zu trennen und gesondert aufzuschichten** sind (Absatz 1 Satz 2) und
4. die gekennzeichneten (gestempelten) Stimm- bzw. Wahlzettel **vom Präsidenten oder der Präsidentin des Wahlbüros sofort uneingesehen** in die Urnen geworfen werden müssen (Absatz 4).

ANTRAG

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2009/009 zu überweisen und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.